



HOLZGERLINGEN

Benutzungsordnung
für den
Veranstaltungsraum
im Jugendzentrum
W3

des Schönbuch-
Gymnasiums

gültig ab 01. Januar 2023



§ 1 Allgemeines

Die Stadt hat im 3. Erweiterungsbau des Schönbuch-Gymnasiums einen Veranstaltungsraum zur Nutzung für die örtliche Jugend hergestellt. Diese Benutzungsordnung hat den Zweck, Vorgaben für einen sachgemäßen Gebrauch festzulegen.

§ 2 Belegungsgrundsätze

1. Die Belegungen werden durch die Liegenschaftsverwaltung koordiniert.
2. Der Veranstaltungsraum wird wochentags während der Schulzeiten durch die Schule und am Abend durch das Jugendzentrum W3 genutzt. An den Wochenenden kann der Veranstaltungsraum für einzelne Veranstaltungen vermietet werden. Die Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten bedarf in diesen Fällen eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil unter anderem diese Benutzungsordnung ist. Die Belegung ist beim Jugendreferat zu beantragen und genehmigen zu lassen.
3. Das Jugendreferat, bzw. die Stadt als Vermieter kann jederzeit von der Nutzungszusage zurücktreten wenn bekannt wird, dass der/die VeranstalterIn die Veranstaltung abweichend vom Antrag durchführt oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen würde. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesem Falle ausgeschlossen.
4. Das Inventar kann im Einzelfall vom Benutzer genutzt werden. Die Sauberhaltung sowie der pflegliche Umgang mit dem Inventar werden vorausgesetzt.
5. Entstandene Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind umgehend dem Jugendreferat zu melden, bzw. in das hierfür vorgesehene Betriebsbuch einzutragen. Der Stadt entstehende Kosten sind grundsätzlich unmittelbar nach Anforderung von dem/der jeweiligen BenutzerIn zu ersetzen.
6. Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem/der VeranstalterIn. Die Stadt stellt dazu die notwendigen Müllgefäße bereit und sorgt für deren Leerung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der für das Stadtgebiet geltenden Abfallsatzung des Landkreises über die Beseitigung von Hausmüll einzuhalten sind. Wiederverwertbare Stoffe (z.B. Altglas, Kartonagen) sind von dem/der VeranstalterIn selbst zu den Sammelstellen zu bringen. Sollten der Stadt für die Beseitigung von Abfällen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem/der jeweiligen VeranstalterIn nachträglich in Rechnung gestellt.

7. Das Aufstellen der Tische, Stühle, sowie sonstige Vorbereitungsarbeiten ist Aufgabe des/der VeranstalterIn. Nach einer Veranstaltung sind Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu säubern, zu reinigen und aufzuräumen. Die Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand der Stadt zurückzugeben. Starke Verunreinigungen die von dem/der VeranstalterIn nicht beseitigt wurden, werden von der Stadt gegen Kostenersatz beseitigt.



8. Der/Die NutzerIn hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten mit sämtlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden.
10. Auf die Einhaltung der Bestimmungen über den Jugendschutz sowie aller sonstigen 1 einschlägigen Bestimmungen (z.B. Nichtrauchergesetz) wird hingewiesen.
11. Veranstaltungen sind grundsätzlich spätestens um 1.00 Uhr zu beenden. Ausnahmen sind mit der Stadtverwaltung abzustimmen.
12. Für die Vermietung der Räumlichkeiten außerhalb des Regelbetriebs für einzelne Veranstaltungen werden Nutzungsgebühren erhoben.

Folgende Gebühren werden erhoben:

12.1. Vermietung Veranstaltungsraum inkl. Spülküche Bis zu 3 Stunden:	175,00 €
12.2 jede weitere Stunde	30,00 €
12.3 Nutzung der Technikanlage	50,00 €
12.4 Verbrauchskostenpauschale	20,00 €

Für die aufgeführten Entgelte ist je nach umsatzsteuerrechtlicher Bewertung des Einzelfalls die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

13. Der/Die NutzerIn übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner/ihrer Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Er/Sie verzichtet ferner in diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, die allein ihr obliegt, sowie die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand der Räumlichkeiten und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit deren Einrichtungen unberührt. Insbesondere haftet die Stadt für Schäden aufgrund eventueller Abweichungen von der Regelung nach Ziffer 5.1 allein.

§ 3 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung aus dem Jahr 2017.

Holzgerlingen, 23.11.2022

gez.
Ioannis Delakos
Bürgermeister

